

**Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub
für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrIR) vom 10. November 1998**

- Auszug -

Auf Grund von § 95 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), und von § 4 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 193, 195), in den jeweils geltenden Fassungen werden die nachstehenden Richtlinien über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter erlassen:

Nr. 1 - Allgemeines

(1) Die Bewilligung von Sonderurlaub setzt voraus, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der Urlaubszweck nicht durch Dienstbefreiung oder unter vertretbarer Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit, des Erholungsurlaubs oder eines auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Urlaubs erreicht werden kann und dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen.

(2) Beurlaubungen, die eine regelmäßige stundenweise Abwesenheit vom Dienst ermöglichen sollen (Teilbeurlaubungen), sind nicht zulässig.

Nr. 2 - Belassung der Bezüge

(1) Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (Bezüge) nur dann ganz oder teilweise belassen werden, wenn der Sonderurlaub im dienstlichen Interesse liegt oder öffentlichen Belangen dient. Entsprechende Zahlungen (Vergütungen, Zuwendungen oder Entschädigungen) der Stelle, die die Dienste der Beamtin oder des Beamten in Anspruch nimmt, sind anzurechnen.

(2) Der Sonderurlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch ihn gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

(3) Der Sonderurlaub dient öffentlichen Belangen, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit überwiegend am Gemeinwohl orientierte Aufgaben öffentlich-rechtlicher Dienstherrn oder öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen wahrnimmt und deren Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt. ...

Nr. 12 - Sonderurlaub zur Ausübung einer anderen Tätigkeit für die Allgemeinheit

... (3) **Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann bewilligt werden für die Dauer eines geschlossenen Lehrgangs, jedoch nicht über eine Dauer von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr hinaus, zur Teilnahme an einer Ausbildung als (zur/zum) ...**

...
b) Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter, wenn die Ausbildung von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1188, 1189)) durchgeführt wird.

c) ...

(4) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge ist zu bewilligen bis zur Dauer von 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter im Sinne des § 1 des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 28. Juni 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 800-c).

...
(6) Der Sonderurlaub darf beim Vorliegen von Antragsgründen nach Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 die Dauer von insgesamt höchstens 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Beim Zusammentreffen von Antragsgründen nach Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 und Absatz 4 darf Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge nur insoweit bewilligt werden, als dieser 20 Arbeitstage nicht übersteigt. Im übrigen ist er unter Fortfall der Bezüge zu bewilligen.

Nr. 15 - Verfahren, Zuständigkeiten

(1) Sonderurlaub wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist rechtzeitig, möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden des Anlasses für die Bewilligung von Sonderurlaub, mit den erforderlichen Nachweisen bei der Beschäftigungsstelle einzureichen. Die Beschäftigungsstelle leitet den Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme, ob dienstliche Gründe der Beurlaubung entgegenstehen, der Personalstelle zu.

(2) Über Anträge auf Bewilligung von Sonderurlaub nach den Nummern 4 bis 12 entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte oder die von ihr oder ihm ermächtigte Person. Über die Anträge auf Bewilligung von Sonderurlaub nach Nr. 13 und über Abweichungen von Nr. 4 Absatz 3 entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte.

Nr. 19 - In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1999 in Kraft. ...